

§ 5.

Hat der Arzt oder dessen Stellvertreter an Bord des Schiffes keine ansteckende Krankheit oder keine Ansteckungsgefahr vorgefunden, so erteilt er die Erlaubniß zum Herunterholen der gelben Flagge.

§ 6.

So lange die gelbe Flagge aufgezogen ist, ist der Verkehr von dem Schiffe nach dem Lande und umgekehrt verboten. Der Schiffsführer oder jede andere mit der Führung des Schiffes beauftragte Person ist für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 7.

Stellt der Arzt oder dessen Stellvertreter das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit oder einer Ansteckungsgefahr an Bord des Schiffes fest, so verfügt er das Verankern des Schiffes an einem von ihm, gemeinsam mit dem Vossfen, in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Plage innerhalb der Lagune.

§ 8.

Das Schiff darf, während es sich in Quarantäne befindet, mit dem Lande nur durch Signale verkehren.

§ 9.

Der Regierungsarzt oder dessen Stellvertreter bestimmt die Dauer der Quarantäne in jedem einzelnen Falle.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Mk. 6000 oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 11.

Für die Geldstrafe sind Schiff, Ladung und insbesondere etwa gelandete Waaren, gleichviel in weßjen Besitz sie sich befinden, haftbar.

§ 12.

Die Kaiserliche Verwaltung gewährt keine Entschädigung für irgend welchen durch die Aufserlegung der Quarantäne entstandenen Schaden.

§ 13.

Jedes den Quarantänenvorschriften unterliegende Schiff entrichtet eine Quarantänegebühr von Mk. 20.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der in Jakut erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Jakut, den 17. November 1891.

Der Kaiserliche Kommissar.

a. i. Brandeis.



## Personalien.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre ist dem Landeshauptmann im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, Schmiede, für die Zeit seiner Thätigkeit als Landeshauptmann innerhalb des Schutzgebietes der Rang eines Rathes dritter Klasse verliehen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Assistenzarzt 1. Klasse a. D. Dr. Schwejinger von der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zum Stabsarzt a. D. zu ernennen.

## Bekanntmachungen für die Schiffahrt.

### Stiftste von Afrika. Indischer Ocean.

#### Bemerkungen über die Delagoa-Bucht (Lorenzo Marques).

Nach Berichten der Kommandanten S. M. S. „Leipzig“ und „Sophie“.

Am Eingang in die Delagoa-Bucht liegt bei den Hope Shoals eine rothe Angeltonne ohne Toppschilden (vergl. Nr. 1527 d. „Nachr. f. See.“ 1891); die zur Bezeichnung des Cookburn Channel dienende, am Nordende der Cookburn Shoal liegende Tonne ist eine schwarze spitze Tonne mit einem Aufbau für Gasbeleuchtung. Die Latere ist jedoch noch nie in Betrieb gewesen (vergl. Nr. 2467 d. „Nachr. f. See.“ 1890).

Die Lage der rothen Hope Shoal-Tonne wurde als richtig befunden, dagegen ergaben Deckpeilungen, daß die schwarze Cookburn Shoal-Tonne bedeutend nördlicher liegen muß, wie in der Karte angegeben ist.

Die Lech-Riff-Tonne (vergl. Nr. 221 d. „Nachr. f. See.“ 1891) ist eine rothe eiserne Faßtonne.

Die Wassertiefen wurden im Allgemeinen mit den Karten übereinstimmend gefunden, dagegen ergaben die Peilungen der verschiedenen Objekte oft bedeutende Fehler, so daß die Genauigkeit der Karte teils zu wünschen übrig läßt und infolge dessen bei der Navigation in der Delagoa-Bucht die größte Vorsicht geboten ist.

Die Bate auf der Spitze Gibbon der Insel Elephant ist nur schlecht zu erkennen; dieselbe besteht aus einem hölzernen Untergestell mit runder weißer Scheibe im Topp (vergl. Nr. 2025 d. „Nachr. f. See.“ 1884).

Die im Segelhandbuch als Einsteuerungsmarke erwähnte Spitze Mawhoun markirt sich von Osten nur wenig; sie erscheint als dunkler Fleck mit rothem Streifen. Von Zimen oder Westen dagegen erscheint dieselbe als eine scharf markirte Landspitze; der rote Streifen ist jedoch dann nicht zu erkennen.

Die Latembe-Baten westlich der Spitze Mawhoun an der Mündung des Englisch River stehen in der Richtung  $W\frac{1}{2}S - D\frac{1}{2}N$  etwa 6 Kabllg. von einander entfernt (vergl. Nr. 498 d. „Nachr. f. See.“ 1889). Die vordere, nur niedrige Bate am Strande steht 2,3 Sm in  $WN$  von der Spitze Mawhoun und ist schlecht zu erkennen; dieselbe ist weiß mit schwarzem Topp. Die hintere Bate ist dreieckig und weiß und schon von der Lech-Riff-Tonne aus gut zu sehen.

Die Tonne bei der Spitze Kenben ist eine rothe eiserne Faßtonne und liegt auf 5,9 m ( $3\frac{1}{4}$  Fnd.) Wasser  $\frac{1}{2}$  Sm  $S\frac{3}{4}W$  von dem Leuchthurm auf der Spitze Kenben entfernt. Man darf sich auf die richtige Lage dieser Tonne nicht zu sicher verlassen.

Bei Lorenzo Marques befinden sich zwei Landungsbrücken, von denen die westliche aus Holz ist und bei niedrigem Wasserstande nur für flach gehende Ruderboote zu benutzen ist. Die östliche Brücke dagegen ist eine Art Mole aus Eisen und Stein und liegt am Zollamt. Auf dieser Brücke brennen zwei Laternenfeuer, welche nach Osten rothes, nach Westen grünes und nach Land zu weißes festes Licht zeigen. An diese Brücke können Boote zu jeder Zeit anlegen.

(Nachr. f. See. 1892 Nr. 1330.)